

Satzung des Vereins zur Förderung der Willy-Brandt-Gesamtschule e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Willy-Brandt-Gesamtschule Köln–Höhenhaus e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 51061 Köln-Höhenhaus, Im Weidenbruch 214.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 7457 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, die ideellen, materiellen und vornehmlich sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler der Integrierten Willy-Brandt-Gesamtschule Köln–Höhenhaus wahrzunehmen, insbesondere die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, sowie Pflege der Kontakte zwischen Elternhaus und Schule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben beachtet der Verein folgende Prinzipien:
 - a.) Nichteinmischung in innerschulische Belange
 - b.) konfessionelle und parteipolitische Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Aufgabe des Vereins Interesse hat.
2. Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzogen. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 15. November für das kommende Jahr schriftlich gekündigt wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch den Tod eines Mitgliedes
 - b.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falls seitens des Vorstandes und nach Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes zustimmen.

Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

Der Ausschlussbescheid hat den Grund, auf dem die Ausschließung beruht anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Ausschließung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

- c.) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als 1 Kalenderjahr in Verzug, folgt Ausschluss gem. Abs. 3.b).

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliedbeitrag wird jährlich neu von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist vom Mitglied pro Geschäftsjahr durch Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten.

Anschrift

Verein zur Förderung der Willy-Brandt-
Gesamtschule Köln-Höhenhaus e. V.
Im Weidenbruch 214
51061 Köln

Vorsitz

Arne Tilgen
Im Weidenbruch 214
51061 Köln
VR-Nr. 7457

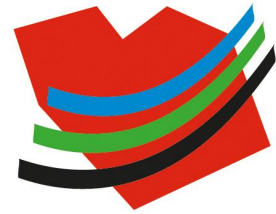
Kontakt

foerdereverein@wbgs-koeln.de
Fax: 0221 – 96370-175

www.wbgs-koeln.de

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE16 3705 0198 0003 4623 48
BIC: COLSDE33XXX
Gläubiger-ID: DE02ZZZ00001105927



2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 5 Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

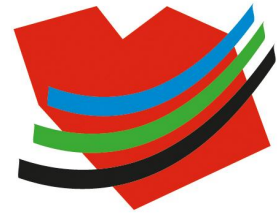
§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, der beiden Kassenprüfer
 - d.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins
 - e.) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 12, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
7. Die Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
8. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand wird durch zwei oder mehrere Beisitzer ergänzt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung eines neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von sechs Wochen zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der Vorstand nach § 9 a – d, und zwar jedes Vorstandmitglied alleine. Eine Zahlungsanweisung bedarf noch der Gegenzeichnung des Kassierers.
3. Der Kassierer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Er hat eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Kasse ist einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
4. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

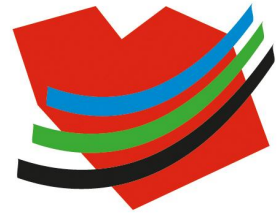
§ 11 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn die Mitgliederzahl unter sieben absinkt. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Eine Vereinsauflösung ist möglich, wenn die Mitglieder dies wünschen und auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung dies mindestens drei Viertel aller erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig.
4. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern evtl. geleisteten Sacheinlagen umfasst, an den Verein „Zartbitter e.V., Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen in Köln“.

**Verein zur Förderung der Willy-Brandt-Gesamtschule
Köln-Höhenhaus e. V.**



Willy-Brandt-Gesamtschule
Köln-Höhenhaus

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 01.02.1977 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Köln-Höhenhaus, den 1. Februar 1977